

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00798 vom 24. November 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00798

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00798 du 24 novembre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00798 del 24 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

SchlB IVG 6. IV Revision stützte . Im Übrigen hat der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Schlussbestimmungen der 6. IV-Revision (1. Januar 2012) weder das 5 5. Altersjahr zurückgelegt noch die Rente im Zeitpunkt der Renten überprüfung seit mehr als 15 Jahren bezogen (vgl. lit . a Abs.

E. 4

SchlB IVG 6. IV Revision ; Urteil des Bundesgerichts 9C_12 5/2013 vom 1 2. Februar 2014 E.

E. 5

). Folglich ist lit . a Abs. 1 SchlB IVG 6. IV-Revision anwendbar und eine Herab setzung oder Aufhebung der Rente ist grundsätzlich möglich, auch wenn die Revisionsvoraussetzungen nach Art. 17 Abs. 1 ATSG nicht erfüllt sind (vgl. vorstehend E. 1.3).

E. 5.2

und 8C_664/2013 vom 2 5. März 2014 E. 2). 6.3

Ist eine Rentenherabsetzung oder – aufhebung absehbar, so ist in jedem Fall ein persönliches Gespräch mit der versicherten Person zu führen. Allfällige Wiedereingliederungsmassnahmen sind ihr aufzuzeigen und im Weiteren mit ihr zu planen (Rz 1004.2 des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherung en, BSV, über die Schlussbestimmungen der Änderung vom 1 8. März 2011 des IVG, KSSB). Eine Aufhebung der Rente kann demgemäss nicht ohne weiteres verfügt werden, sondern lediglich dann, wenn die IV-Stelle Eingliederungsmassnahmen an die Hand nimmt oder eine allfällige Verweigerung dokumentiert ist . 6 .4

Nachdem sich Anfangs 2012 eine Rentenaufhebung gestützt auf lit . a Abs. 1 SchlB IVG 6. IV-Revision abgezeichnet hatte, wurde der Beschwerdeführer durch die Beschwerdegegnerin weisungsgemäss in einem persönlichen Informationsgespräch am 2 7. Juli 2012 (Urk. 7/106 S. 4) ausdrücklich auf die Möglichkeiten von Massnahmen zur Wiedereingliederung und auf die Rechtsfolgen aufmerksam gemacht. Dabei hat der Beschwerdeführer darauf verzichtet und mitgeteilt, dass er den Entscheid nicht akzeptieren könne und Einwand erheben werde. Eine vorgängige Prüfung ist demgemäss erfolgt, wobei sich der Beschwerdeführer allerdings als nicht eingliederungswillig erwiesen hat.

Die angefochtene Verfügung erweist sich demnach als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 7 . 7 .1

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 8 00. -- anzusetzen. Entsprechend dem Aus gang des Verfahrens sind sie dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerle gen, infolge bewilligter unentgeltlicher Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, dies unter Hinweis auf § 16 Abs. 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer). 7 .2

Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers machte mit Honorar note vom 1 5. Juni 2015 (Urk. 19) einen Aufwand von insgesamt

E. 5.5

Zu prüfen bleibt, ob auch im Revisionszeitpunkt ausschliesslich ein unklares Beschwerdebild vorlag. Für diese Beurteilung ist auf die Gutachten von Dr. J.____ (vorstehend E. 4.2) sowie Dr. K.____ (vorstehend E. 4.3) abzustellen, wel che sämtlichen praxismässigen Kriterien für beweiskräftige ärztliche Entschei dungsgrundlagen (vorstehend E. 1.8) erfüllen. Sie berücksichtigten die vom Beschwerdeführer geklagten Beschwerden in angemessener Weise, wurden

in Kenntnis und in Auseinandersetzung mit den Vorakten erstattet und tragen der konkreten medizinischen Situation Rechnung. Die Beurteilungen leuchten in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge ein und die vorgenommenen Schlussfolgerungen zu Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit werden aus führlich begründet. Die Beurteilungen durch Dr. J.____ und Dr. K.____ sind nach dem Gesagten für die Beantwortung d er gestellten Fragen umfassend.

E. 5.6

Sowohl beim im rheumatologischen Gutachten erwähnten Ganzkörperschmerz syn drom mit Betonung der gesamten linken Körperseite ohne organische Ursache als auch bei der aus psychiatrischer Sicht diagnosti zierten anhaltenden somatoformen Schmerzstörung handelt es sich um psy chosomatische Störungen ohne organische Grundlage , bei welchen die Aner kennung eines rentenbe gründenden Invaliditätsgrades nur zulässig ist , wenn die funktionellen Auswirkungen der medizinisch festgestellten gesundheitlichen Anspruchs grund lage im Einzelfall anhand der Standardindikatoren schlüssig und wider spruchs frei mit (zumindest) überwiegender Wahrscheinlichkeit nach gewiesen sind (vor stehend E. 1.4 ff.) .

Dr. K.____ hat sich – wenn auch noch in Unkenntnis der neuen bundesge richtlichen Terminologie – mit dem funktionellen Schweregrad der Beeinträch tigung auseinander ge setzt. So gab er insbesondere an , dass aufgrund der erho benen Befunde keine Einschränkungen in Aktivität und Partizipation gegeben seien, weder im sozialen Funktionieren, noch im Alltag oder bei einer allfälligen Arbeitstätigkeit. Es fänden sich hingegen zahlreiche Hinweise auf zum Teil massive Diskrepanzen sowie eine vermutlich bewusste Aggravation (Urk. 7/125 S. 15 Ziff. 6.1). Auch Dr. J.____ hielt fest, dass von einer Aggravation auszugehen sei. Der Gelenkstatus sei altersentsprechend normal, es bestünden keine radiku lären Symptome oder übermässigen Arthrosen und es seien auch keinerlei Schonungszeichen vorhanden (Urk. 7/122 S. 23). Ferner wurden psychiatrische und rheumatologische begleitende wesentliche Erkrankungen ausgeschlossen (Urk. 7/122 S. 21 Ziff. 4.1, S. 24; Urk. 7/125 S. 15 Ziff. 5.2). A nhand des geschilderten Tagesablaufes führte Dr. K.____

nachvollziehbar aus, dass ein vollständiger sozialer Rückzug nicht zu beobachten sei (Urk. 7/125 S. 10 f. Ziff. 3.3). Auffallend ist insbesondere, dass der Beschwerdeführer seit jeher keine ernsthafte psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung in Anspruch nimmt und auch eine antidepressive Medikation nirgends ersichtlich ist. Anlässlich der psychiatrischen Begutachtung gab der Beschwerdeführer lediglich an, es habe vor acht Jahren eine psychiatrische Konsultation stattgefunden sowie eine weitere Konsultation bei einem Psychiater in E.____ (Urk. 7/125 S. 9 unten). Dies lässt Rückschlüsse auf den tatsächlichen Leidensdruck des Beschwerdeführers zu. Dr. H.____ wies im Jahr 2002 zwar darauf hin, dass eine psychiatrische Behandlung am Fehlen eines albanisch sprechenden Arztes und an den fehlenden Deutschkenntnissen des Beschwerdeführers scheiterte (Urk. 7/45 S. 3), was allerdings aufgrund der Tatsache, dass alle Begutachtungen und Untersuchungen ohne Dolmetscher erfolgen konnten (vgl. nachstehend E. 5.8), nicht nachvollziehbar erscheint . Aus den besagten Gutachten ergibt sich hinreichend, dass die Ausprägung und Intensität der psychischen und somatischen Befunde nicht derart stark ins Gewicht fallen .

Unter Berücksichtigung der zu beachtenden Standardindikatoren und insbesondere dem beweisrechtlich relevanten Aspekt der Konsistenz

kommt ihnen daher kein

invalidisierender Charakter zu .

E. 5.7

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass selbst die Diagnosestellung einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung vorliegend mehr als fraglich erscheint, wie dies selbst Dr. K.____ in seinem Gutachten fest hielt . Dieser führte aus , dass angesichts der doch massiven Diskrepanzen und des deutlichen demonstrativen bis theatralischen Verhaltens sich differentialdiagnostisch die Frage stelle, ob möglicherweise überhaupt kein psychiatrisches Leiden vorliege . Hierfür sprächen einerseits die im Wesentlichen bis auf das während der Exploration gezeigte Verhalten gesunden psychopathologischen Befunde sowie die Absenz von jeder psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung (Urk. 7/125 S. 15 Ziff. 5.2). So weist denn auch die Rechtsprechung darauf hin, dass vermutlich zu häufig eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung diagnostiziert werde. Eine solche setze per definitionem Beeinträchtigungen der Alltagsfunktionen voraus, wobei als Folge denn auch eine beträchtliche persönliche oder medizinische Betreuung oder Zuwendung erforderlich sei. Als vorherrschende Beschwerde werde ein andauernder, schwerer und quälender Schmerz verlangt (BGE 141 V 281 E. 2.1.1). Zudem liege regelmässig keine gesicherte Gesundheitsschädigung vor, soweit die Leistungseinschränkung auf Aggravation oder einer ähnlichen Erscheinung beruhe (BGE 141 V 281 E. 2.2.1). Medizinisch psychiatrisch nicht begründbare Selbsteinschätzungen und limitierungen , wie sie ärztlicherseits sehr oft unterstützt würden – wobei erst noch häufig gar keine konsequente Behandlung stattfindet – seien auch künftig nicht als invalidisierende Gesundheitsbeeinträchtigung anzuerkennen (BGE 141 V 281 E. 3.7.1). Da vorliegend allerdings eine r

allfällige n

anhaltende n somato formen Schmerzstörung ohnehin

kein invalidisierender Charakter zukommt, erübrigen sich weitere Ausführungen hierzu. Es ist vorliegend

in jedem Fall kein invalidisierender Gesundheitsschaden ausgewiesen.

E. 8

Zuletzt lässt das Vorbringen des Beschwerdeführers, die Gutachter Dr. J.____ und Dr. K.____ hätten einen Dolmetscher beiziehen müssen, da er nur schlecht Deutsch spreche (Urk. 15 S. 4 Ziff. 11), keine Zweifel an den Gutachten aufkommen. Die Entscheidung darüber, ob die Verständigung mit einem fremd sprachigen Exploranden in ausreichendem Masse möglich oder ein Dolmetscher beizuziehen ist, steht im Ermessen des Gutachters. Er darf darüber nach Massgabe der bei der Auftragsbefüllung zu wahren Sorgfalt entscheiden (Urteil des Bundesgerichts I 748/03 vom 3. März 2004 E. 2.1; Alfred Bühler, Die Mitwirkung Dritter bei der medizinischen Begutachtung im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren, Jusletter

3. September 2007 Rz 31). Sowohl Dr. J.____ als auch Dr. K.____ erachteten die sprachliche Ausdrucksfähigkeit als ausreichend, wobei Dr. K.____ ferner davon ausging, dass sich der Beschwerdeführer nebst einem albanischsprachigen auch bei einem deutschsprachigen Psychotherapeuten in Behandlung begeben könne (Urk. 7/122 S. 22 Ziff. 5.1.3; Urk. 7/125 S. 11 f. Ziff. 4, S. 16 Ziff. 6.3). Dies wird dadurch plausibilisiert, dass bereits alle vorherigen Untersuchungen ohne Dolmetscher erfolgreich konnten, insbesondere auch die beiden Begutachtungen im Jahr 2000, mit hin bereits vor 15 Jahren (vgl. Urk. 7/27-28). 5.

E. 9

Stunden (3.58 Stunden im Jahr 2014 und

5.42 Stunden im Jahr 2015) sowie Barauslagen von Fr. 76.30 geltend. Dies erscheint unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (§ 34 Abs. 3 GSVGer) als angemessen, weshalb Rechtsanwalt Viktor Györfly, Zürich, beim für Rechtsanwälte gerichtüblichen Stundenansatz von Fr. 200.-- bis 31. Dezember 2014 und von Fr. 220.-- ab 1. Januar 2015 mit insgesamt Fr. 2'144.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu entschädigen ist. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Viktor Györfly, Zürich, wird mit Fr. 2'144.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Viktor Györfly -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom

siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Mosimann
Kudelski

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.